



**Pilot- und  
Demonstrationsanlage  
der Weiterentwickelten  
Wasserradtechnologie  
am Allerwehr Bannetze**

**Planfeststellungsbeschluss  
Bewilligung**



## **Antragsteller**

Technische Universität Braunschweig  
Der Präsident  
Pockelsstraße 14  
38106 Braunschweig

## **Planfeststellungsbehörde Herausgeber – Verfasser**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
(NLWKN)  
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg  
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Herr Gossen  
Herr Hennig  
Herr Strüfing

Adolph-Kolping-Str. 6  
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400  
Fax: 04131 / 8545 – 444  
E-mail: [poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de)  
[www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de)

Lüneburg, den 20.08.2010  
**Az.: VI L 12 - 62025 - 971 - 011**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Verfügender Teil</b>	4
I.1 Planfeststellung	4
I.2 Bewilligung	4
I.3 Planunterlagen	4
I.4 Entscheidung über Einwendungen	6
I.5 Kostenlastentscheidung	7
<b>II. Nebenbestimmungen, Hinweise</b>	7
II.1 Nebenbestimmungen	7
II.2 Hinweise	10
<b>III. Begründung</b>	11
III.1 Sachverhalt	11
III.2 Verfahrensablauf	13
III.3 Planrechtfertigung	14
III.4 Rechtfertigung der Bewilligung	15
III.5 Umweltverträglichkeit und Naturschutz	16
<b>IV. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen</b>	17
IV.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	17
IV.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände, Einwendungen privater Vereine	21
IV.3 Einwendungen	24
<b>V. Begründung zur Kostenentscheidung</b>	24
<b>VI. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	24
<b>VII. Abkürzungsverzeichnis</b>	25

## I. Verfügender Teil

### I.1 Planfeststellung

Der Plan zur Errichtung einer Pilot- und Demonstrationsanlage der weiterentwickelten Wasserradtechnologie wird nach dem Antrag der Technischen Universität Braunschweig vom 22.10.2009 gemäß §§ 67, 68 und 70 WHG sowie §§ 107 bis 114 NWG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Nebenbestimmungen festgestellt.

### I.2 Bewilligung

Der Antragstellerin wird gemäß §§ 8, 9 Abs.1 Nr.1 und 4, 10 bis 14 WHG sowie §§ 5 und 9 NWG nach Maßgabe der festgestellten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Bewilligung erteilt, auf den Flurstücken 137/5 und 264/5 der Flur 3, Gemarkung Hornbostel, Gemeinde Wietze, Wasser bis zu einer Menge von max. 60 m<sup>3</sup>/s über das Einlaufbauwerk aus der Aller abzuleiten und dem herzustellenden Schaufelwasserrad zur Stromerzeugung zuzuführen und anschließend das hierbei nicht nachteilig veränderte Wasser über das Auslaufbauwerk wieder in die Aller einzuleiten sowie Wasser bis zu einer Menge von max. 0,9 m<sup>3</sup>/s aus der Aller zum Betreiben der Abstiegsanlage inklusive des Sediment- und Treibgutableiters zu entnehmen und das hierbei nicht nachteilig veränderte Wasser über das Auslaufbauwerk wieder in die Aller einzuleiten.

Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2042 befristet. Sie kann unter den Bedingungen des § 18 WHG widerrufen werden.

### I.3 Planunterlagen

Die in den Planunterlagen genannten Gesetzesverweise beziehen sich noch auf den Gesetzesstand vor der zum 01.03.2010 erfolgten Novellierung der hier maßgeblichen Gesetze.

Der Plan besteht aus folgenden zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und der Bewilligung erklärten Planunterlagen:

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
<b>Textteil 1</b>	Antrag auf Planfeststellung, Bewilligung und Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung	5 Seiten	
<b>Textteil 2</b>	Antrag auf Bewilligung für den Betrieb der Pilot- und Demonstrationsanlage	4 Seiten	
<b>Textteil 3</b>	Erläuterung zum Antrag auf Befreiung von der Naturschutzverordnung	5 Seiten	
<b>Textteil 4</b>	Koordinaten der beantragten Baumfällung	1 Seite	
<b>Textteil 5</b>	Hinweise für die durch die Planfeststellung Betroffene	3 Seiten	
<b>Textteil 6</b>	Informationsschrift Weiterentwickelte Wasserradtechnologie	8 Seiten	

<b><u>Anlage</u></b>	<b><u>Inhalt</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>	<b><u>Maßstab</u></b>
<b>Textteil 7</b>	Erläuterungsbericht	59 Seiten	
<b>Textteil 8</b>	Hydraulische Untersuchungen	86 Seiten	
<b>Textteil 9</b>	Zeichnerische Darstellung der beantragten Planung		
Anlage 1	Übersichtskarte Aufgestellt 31.08.2009		M. 1:25.000
Anlage 2	<u>Übersichtslagepläne:</u>		
Anlage 2.1	Lageplan Aufgestellt 31.08.2009		M. 1:5.000
Anlage 2.2	Lageplan mit Beschriftung Aufgestellt 31.08.2009		M. 1:1.000
Anlage 2.3	Lageplan mit Flora-Fauna-Habitat-Gebiet Nr. 90 Aufgestellt 31.08.2009		M. 1:5.000
Anlage 2.4	Lageplan mit Naturschutzgebiet Hornbosteler Hutweide Aufgestellt 31.08.2009		M. 1:5.000
Anlage 3	Eigentumsplan Aufgestellt 31.08.2009		M. 1:5.000
Anlage 4	<u>Detallagepläne:</u>		
Anlage 4.1	Bestandsplan Aufgestellt 31.08.2009		M. 1:500
Anlage 4.2	Ausbauplan Aufgestellt 31.08.2009		M. 1:500
Anlage 4.3	Ausbauplan mit Baumbestand und Neuanpflanzungen Aufgestellt 31.08.2009		M. 1:500
Anlage 4.4	Höhenplan Aufgestellt 31.08.2009		M. 1:500
Anlage 5.1	Grundriss Aufgestellt 31.08.2009		M. 1:200
Anlage 5.2	Ansichten vom Ober- und Unterwasser Aufgestellt 31.08.2009		M. 1:1000 1:200
Anlage 5.3	Längs- und Querschnitte Aufgestellt 31.08.2009		M. 1:1000 1:100
Anlage 6.1	Schnitte durch die Abstiegsanlage Aufgestellt 31.08.2009		M. 1:1000 1:200
Anlage 6.2	Wasserspiegellagen Aufgestellt 31.08.2009		M. 1:1000 1:200
<b>Textteil 10</b>	Einschätzung der UVP-Pflicht	7 Seiten	
<b>Textteil 11</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan	34 Seiten	

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
Unterlage 6.0	Visualisierung Landschaftsraum mit geplanten Bauvorhaben	1 Seite	
Unterlage 6.1	Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt 02/2009		M. 1:500
Unterlage 6.2	Maßnahmeplan Aufgestellt 02/2009		M. 1:500
<b>Textteil 12</b>	FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Konflikt und Maßnahmenplan	39 Seiten	
Unterlage 6.4	Konflikt- und Maßnahmeplan Aufgestellt 02/2009		M. 1:500
<b>Textteil 13</b>	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	11 Seiten	
<b>Textteil 14</b>	Stellungnahme nach § 14 NNatG I + II	4 Seiten 1 Seite	
<b>Textteil 15</b>	Stellungnahme WSA Verden I + II	2 Seiten 1 Seite	
<b>Textteil 16</b>	Stellungnahme der Fischereigenossenschaft Aller II – Unterbezirk Celle	1 Seite	
<b>Textteil 17</b>	Schreiben des Vereins „Kraft-WERK-Hornbostel“	2 Seiten	
<b>Textteil 18</b>	Schreiben der Interessengemeinschaft des Wochenendgebietes Wacholderpark e. V.	1 Seite	

#### **Nach Antragstellung eingereichte ergänzende Planunterlagen:**

<b>Textteil 19</b>	Bauantrags- und Brandschutzunterlagen für die Maschineneinhausung	7 Seiten	
Anlage 1	Grundriss Aufgestellt 04.05.2010		M. 1:100
Anlage 2	Schnitt A-A Aufgestellt 04.05.2010		M. 1:100
Anlage 3	Schnitt B-B Aufgestellt 04.05.2010		M. 1:100
Anlage 4	Ansichten Aufgestellt 04.05.2010		M. 1:200
<b>Textteil 20</b>	Statikunterlagen für die Maschineneinhausung	3 Seiten	

## **I.4 Entscheidung über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Anregungen, Bedenken, Einwände und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

## **I.5 Kostenlastentscheidung**

Die Technische Universität Braunschweig trägt als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesondert ergehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

## **II. Nebenbestimmungen, Hinweise**

### **II.1 Nebenbestimmungen**

#### **Nebenbestimmungen für die Errichtung der Wasserkraftanlage**

- II.1.1** Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasserbehörde, hier dem Landkreis Celle, unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus sind von den Maßnahmen Betroffene in geeigneter Weise rechtzeitig zu informieren.
- II.1.2** Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- II.1.3** Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauablaufs für die Errichtung der Anlage, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße führen können, sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Verden abzustimmen.
- II.1.4** Vor Beginn der Baumaßnahme ist mit dem WSA Verden eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Vermessungspunkte, Hektometerzeichen oder Schifffahrtszeichen sind zu sichern. Der Planfeststellungsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.
- II.1.5** Die Detailplanung ist mit dem WSA Verden einvernehmlich abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Anschlüsse, Einbauten oder Mitbenutzung von Bauteilen oder Bauwerken im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Besonders sind hier zu nennen:
- Auflagerung der Kraftwerksbrücke auf dem Wehrpfeiler
  - Anschluss der Baugrubenspundwand an die Wehrspundwand
  - Benutzung des Kabelkanals unter der Wehrbrücke
  - Anschlüsse der Sohlensicherung an bestehende Bauteile/Deckwerke
- II.1.6** Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Gegenstände in die Wasserstraße gelangen können. Falls dennoch Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, ist dieses dem WSA Verden unverzüglich mitzuteilen.
- II.1.7** Innerhalb des Überschwemmungsgebietes darf Material nur vorübergehend gelagert werden. Bei einem Pegelstand am Pegel Celle von über 300 cm und steigender Ten-

denz ist das Überschwemmungsgebiet von allen Baugeräten und gelagertem Material rechtzeitig zu räumen.

- II.1.8** Es dürfen keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
- II.1.9** Vor Baubeginn ist mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ein Bauerlaubnisvertrag abzuschließen.
- II.1.10** Vor Baubeginn ist eine Beweissicherung für die Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Wehr, Fischwanderhilfe, Brücken usw.) durchzuführen. Im Bereich der Aller ist zur Beweissicherung eine Flächenpeilung durchzuführen.
- II.1.11** Für die messtechnische Beweissicherung sind die vorhandenen Messpfeiler zu erhalten und gegen Beschädigung zu schützen.
- II.1.12** Durch die Herstellung des Wasserrades geht die Sichtachse eines Messpfeilers verloren. Es ist daher vor Baubeginn ein weiterer Messpfeiler nach Absprache mit dem WSA Verden herzustellen, der dessen Funktion übernehmen kann.
- II.1.13** Während der gesamten Baumaßnahme ist die Zugänglichkeit der Wehranlage zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Zugang mit Arbeitsgeräten und Fahrzeugen im Rahmen der Unterhaltung.
- II.1.14** Sämtliche Rammarbeiten sind erschütterungsfrei, z.B. im Pressverfahren, durchzuführen.
- II.1.15** Während der Bauarbeiten darf das Stauziel (zzt. NN +29,35 m) nicht unterschritten werden. Sollte dies bei besonderen Bauzuständen doch erforderlich werden, ist eine Stauabsenkung nur im Einvernehmen mit dem WSA Verden und der unteren Wasserbehörde zulässig. Eine Stauabsenkung ist min. 3 Wochen vorher zu beantragen.
- II.1.16** Die Antragstellerin hat darauf hin zu wirken, dass die Eigentümer und Nutzer der in Anspruch zu nehmenden Flächen rechtzeitig vor Baubeginn informiert werden. Die Verlegung des Weidegerätes und der Stromleitung für das Weideprojekt im NSG „Hornbosteler Hutweide“ ist mit dem GB IV des NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg abzustimmen.
- II.1.17** Durch die Baumaßnahme eintretende Schäden an Gemeindestraßen sind von der Antragstellerin dem Träger der Straßenbaulast zu erstatten. Zu diesem Zweck ist vor Beginn der Baumaßnahme an den in Frage kommenden Straßen eine Beweissicherung durchzuführen. Notwendige Ausnahmen von ggf. bestehenden Lastbeschränkungen sind rechtzeitig beim Träger der Straßenbaulast zu beantragen.
- II.1.18** Bei der Durchführung der Bauarbeiten und dem Betrieb der Wasserkraftanlage sind die Richtwerte der TA Lärm bzw. der DIN 18005 / Lärmschutz im Städtebau und der TA Luft zu beachten.



**II.1.19** Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortliche Bauleiter sind dem WSA Verden schriftlich zu benennen.

### **Nebenbestimmungen zum Betrieb der Wasserkraftanlage und zur Bewilligung**

**II.1.20** Grundsätzlich hat die Nutzung des Wassers für den Schleusenbetrieb, die ökologische Durchgängigkeit und das Wehr Vorrang vor der Nutzung für die Wasserkraftanlage. Kann bei Niedrigwasser in der Aller nicht mehr der gesamte Wasserbedarf aller Teilströme gedeckt werden, so ist als erstes die Wasserkraftanlage abzuschalten.

**II.1.21** Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Wasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind die Beeinträchtigung auf Verlangen des WSA Verden zu beseitigen.

**II.1.22** Die Anlage ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Gewässersohle im Bereich der Anlage frei von Hindernissen ist.

**II.1.23** Vor der Inbetriebnahme ist mit der WSV sowohl ein Nutzungsvertrag, der die Benutzung der Grundflächen und Bauwerke regelt, als auch eine Betriebsvereinbarung abzuschließen. In der Betriebsvereinbarung sind unter anderem Betriebswasserstände und Durchflussmengen zu regeln.

**II.1.24** Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem WSA Verden schriftlich anzuzeigen.

**II.1.25** Dem WSA Verden sind Änderungen der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und der Rechtsform des Unternehmens und gegebenenfalls die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters mitzuteilen.

**II.1.26** Vor der Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage hat die Antragstellerin eine Betriebsordnung für den Betrieb und die Wartung der Anlage zu erstellen. Sie ist mit dem WSA Verden und dem Landkreis Celle abzustimmen und von der Planfeststellungsbehörde zu genehmigen.

### **Nebenbestimmungen zum Naturschutz**

**II.1.27** Vor Ausführung der Kompensationsmaßnahmen soll eine Ortsbegehung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Celle zur Abstimmung der Details der Umsetzung der Maßnahmen durchgeführt werden.

**II.1.28** Für die Pflanzungen sind Pflanzen gebietsheimischer Herkunft (Nds. Flachland) zu verwenden. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Wasserrades abzuschließen.

**II.1.29** Es ist sicherzustellen, dass der Fischaufstieg über die neu errichtete Fischwanderhilfe am linken Ufer der Aller durch den Betrieb des Wasserrades nicht beeinträchtigt oder verschlechtert wird.

**II.1.30** Zum Nachweis der Fischverträglichkeit des Wasserrades, der Rechen, der Abstiegsanlage mit kombiniertem Sediment- und Treibgutableiter sowie des Ein- und Auslaufsbereiches der Anlage sind Funktionskontrollen vorzunehmen, die sich methodisch am BWK-Methodenstandard (Methodenstandard für die Funktionskontrolle von Fischaufstiegsanlagen; Herausgeber: Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e.V.; 1. Auflage, Mai 2006) orientieren und während der ersten 3 Jahre nach Betriebsaufnahme durchgeführt werden sollen. Inhalt, Umfang und Methodik dieses Monitoring sind mit dem Fischereikundlichen Dienst des Nds. Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) und den interessierten Fischereiverbänden abzustimmen. Die untere Naturschutzbehörde ist im Hinblick auf ihre Forderung nach Untersuchungen auf Auswirkungen auf die Gewässerbiozönose einzubeziehen. Das Konzept wird der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Die Ergebnisse des Monitoring sind der Planfeststellungsbehörde und auf Verlangen den an diesem Verfahren beteiligten Behörden und Verbänden, die sich mit Fragen des Fischschutzes beschäftigen, auszuhändigen.

**II.1.31** Werden im Rahmen dieses Monitoring Funktionsdefizite (z.B.: Verletzungen an Fischen) festgestellt, die eine im Einvernehmen und als Bestandteil des Monitoring-Konzeptes mit dem LAVES festzulegende Erheblichkeitsgrenze überschreiten, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Fischverträglichkeit als Änderungen dieses Beschlusses bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

**II.1.32** Im Rahmen des Monitoring ist auch eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die in den Wehrpfeilern befindlichen Aalleitern verschlossen werden sollen. Dies muss in Abstimmung mit dem LAVES, der unteren Naturschutzbehörde und dem WSA Verden erfolgen.

Wenn sich zudem ergibt, dass die Sohlrohre im Allerwehr offen gelassen werden sollten, kann diese Entscheidung nur umgesetzt werden, wenn zuvor auf Antrag des WSA Verden die Nebenbestimmung II.1.12 der Plangenehmigung zur Fischwanderhilfe vom 02.07.2009 ( AZ: VI L – 62025 / 2 – 242 ) geändert worden ist.

### **Sonstiges**

**II.1.33** Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen dieser Planfeststellungsbeschluss bzw. die Bewilligung eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Antragsteller vorgibt, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

## **II.2 Hinweise**

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben dieser Feststellung sind andere behördliche Entscheidungen

gen nicht erforderlich (§ 109 Abs. 1 NWG i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG). Dies gilt insbesondere für die Baugenehmigung sowie die Befreiung von der Verordnung des Landkreises Celle für das Naturschutzgebiet „Hornbosteler Hutweide“, jedoch nicht für die wasserrechtliche Bewilligung gem. § 8 WHG, die deshalb gesondert ausgesprochen wird.

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung sowie die Herrichtung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben des LBP zu erfolgen hat, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden und damit der Kompensationszweck sicher erreicht wird. Danach ist mit der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme zu beginnen.

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 75 Abs. 4 VwVfG).

### **III. Begründung**

Das Verfahren wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse auch des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Da gemäß § 19 WHG die Planfeststellungsbehörde bei einem Vorhaben zum Gewässerausbau, das mit der Benutzung eines Gewässers verbunden ist, auch über die Erteilung der Bewilligung entscheidet und sich das Verfahren an den für die Planfeststellung geltenden Vorschriften ausrichtet, werden beide Anträge in einer Zuständigkeit und einem konzentrierten Verfahren durchgeführt und zur Entscheidung gebracht.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen hier die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzvereine sowie die erhobenen Einwendungen und tragen den Ergebnissen des Erörterungstermins vom 27.05.2010 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Einwendungen zu entsprechen.

#### **III.1 Sachverhalt**

Das WSA Verden betreibt an der Aller für die Schifffahrt die Stauanlage Bannetze einschließlich einer Schifffahrtsschleuse. Das Stauziel ist als alte Befugnis am 06.04.1966 in das Was-

serbuch 2 C 5 mit einem maximalen Stauziel von NN+29,62 m eingetragen worden. Tatsächlich ist die Aller durch das Wehr in den letzten Jahren nur bis zu einer Höhe von NN + 29,35 m gestaut worden. Weiterhin wurde in der Zeit von Mitte Dezember bis Ende Februar das Wehr gelegt. Diese winterliche Wehrlegung erfolgte aus betrieblichen Gründen. Aus Gründen der Sicherheit des Betriebspersonals wurden die Nadeln des Wehres vor der einsetzenden Frostperiode gezogen.

In den Jahren 2007 bis 2009 wurde das abgängige Nadelwehr durch ein neues Schlauchwehr ersetzt. Beim Bau der Wehranlage wurden in den Wehrpfeilern Aalleitern eingebaut. Zur Ergänzung der ökologischen Durchgängigkeit wurden in die Wehrsohle des Schlauchwehres sieben Bypassrohre (4x DN 250, 3x DN 100) verlegt. Hier wird mit einer Wassermenge von 660 l/s gerechnet.

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Schlauchwehres wurde 2010 vom WSA Verden auch die ökologische Durchgängigkeit durch den Bau einer Fischwanderhilfe hergestellt. Sie ist für einen Durchfluss von 1.500 l/s ausgelegt; zur Erreichung einer Lockströmung im Unterwasserbereich der Fischwanderhilfe wurde eine Bypassleitung verlegt, die mit 400 l/s beaufschlagt werden soll.

Der Antragsteller plant nun, die potentielle Energie an der Wehranlage zu nutzen. Mit der Errichtung eines sehr langsam drehenden, unterschlächtigen Wasserrades, das im Bereich der niederen Fallhöhen und mittleren bis großen Durchflussmengen konzipiert ist, soll eine Energieleistung von 500 kW erzeugt werden. Dabei wird die Drehzahl des Wasserrades von 1 - max. 3,5 U/min über ein Getriebe auf ca. 750 U/min erhöht und auf diese Weise Energie für bis zu 1000 Haushalte erzeugt. Als Ausbauwassermenge für das Kraftwerk sind 60 m<sup>3</sup>/s vorgesehen und als Bewilligung beantragt.

Da die Anlage nach ihrer Errichtung zwar weiterhin von der Technischen Universität Braunschweig überwacht und wissenschaftlich begleitet, jedoch in Zusammenarbeit mit einem wirtschaftlichen Unternehmen längerfristig betrieben werden soll, ist die wasserrechtliche Bewilligung für den beantragten Zeitraum von 30 Jahren geboten.

Die Wasserkraftanlage wird gänzlich auf Grundstücken errichtet und betrieben, die im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes stehen. Durch das Schreiben vom 21.08.2009 hat das WSA Verden versichert, dass die benötigten Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Das Kraftwerk selber wird als Buchten- bzw. Flusskraftwerk ausgebildet und neben der Wehranlage, getrennt durch einen 4 m breiten Pfeiler, in einem Gebäude untergebracht. Die gesamte Wasserkraftanlage – bestehend aus dem Einlaufbauwerk mit einem Horizontalrechen mit einem lichten Stababstand von 4,0 cm, dem Wasserrad mit dem Generator und dem Auslaufbauwerk - wird zwischen der Fischwanderhilfe und der Wehranlage gebaut. Am stromabliegenden Ende des Horizontalrechens ist eine Fischabstiegsanlage im Trennpfeiler Kraftwerk – Schlauchwehr geplant, die auch gleichzeitig als kombinierter Sediment- und Treibgutableiter dient. Die beaufschlagte Wassermenge beträgt max. 900 l/s.

Um eine Verkrautung der Abstiegsanlage und des Rechens zu vermeiden, wird auf Höhe der Sohlschwelle in Fortführung der Uferlinie gegebenenfalls ein Grobrechen mit einem Stababstand von ca. 10 cm vorgesehen. Ebenfalls ist gegebenenfalls die Anordnung von Schwimmbalken vor dem Einlaufbauwerk im Oberwasser vorgesehen.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt über die Trafostation der SVO Energie GmbH, die sich rechts der Aller vor der Schleuse befindet.

Um diese Anlage einer weiterentwickelten Wasserradtechnologie möglichst effektiv erproben und als Demonstrationsvorhaben nutzen zu können, soll dazu das WSA Verden das Allerwehr nach Möglichkeit entsprechend dem maximal genehmigten Stauziel von NN + 29,62 m fahren. Wie oben bereits erwähnt, entspricht dies dem maximal für das Wehr genehmigte Stauziel, wie es im Wasserbuchblatt 2 C 5 vom 06.04.1966 niedergelegt ist. Würde das Wehr weiterhin mit einer Höhe von NN + 29,35 m gestaut werden, würde jedoch die Leistung der Wasserkraftanlage dann um etwa 100 kW geringer ausfallen. Der Antragsteller für diese Wasserkraftanlage hat in seinem Antrag dargelegt, dass ein Aufstauen entsprechend der Maximalstauhöhe durch das WSA Verden ohne nennenswerte negative Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger der Staustufe möglich ist.

Da das Wehr mittlerweile von einem Nadel- zu einem Schlauchwehr umgebaut worden ist, und damit aus betrieblichen Gründen auf die winterliche Staulegung verzichtet werden kann, soll zukünftig auf die praktizierte Legung des Staus während der Wintermonate auch tatsächlich verzichtet werden. In dem bereits erwähnten Anschreiben vom 21.08.2009 und noch einmal am 02.09.2009 hat das WSA Verden bestätigt, dass der kürzlich erfolgte Neubau der Wehranlage diese Staulegung aus betrieblichen Gründen nicht länger erfordere. Im Verfahren wurde ausführlich das Für und Wider eines Verzichtes auf die winterliche Staulegung diskutiert, insbesondere unter dem Hintergrund der ökologischen Durchgängigkeit. Diese wird jedoch durch die vorhandenen Wandermöglichkeiten auch während der Zeit des Stauverzichtes gesehen.

Zur weiteren Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Wasserkraftanlage und zur Erhöhung der Wassermenge der Abstiegsanlage soll die Bypassleitung an der Fischwanderhilfe nur noch dann Wasser führen, wenn die Wasserkraftanlage außer Betrieb ist.

Ferner sollen die Bypassrohre in der Wehrsohle geschlossen werden. Hierüber soll erst nach einem Monitoringverfahren entschieden werden.

### **III.2 Verfahrensablauf**

Für die geplanten Maßnahmen hat im August 2009 eine Einzelfallprüfung stattgefunden, die im Ergebnis festgestellt hat, dass keine wesentlichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind und deshalb eine UVP nicht erforderlich ist.

Von der Veröffentlichung dieser Feststellung über das Unterbleiben einer UVP nach § 6 Satz 2 NUVPG ist abgesehen worden, weil dennoch ein PFV durchgeführt worden ist.

Zum einen hat die Antragstellerin auf diese Weise größtmögliche Akzeptanz in der Region erreichen wollen. Außerdem möchte sie neben der Anlagengenehmigung auch eine Bewilligung zu ihrem Betrieb erteilt haben.

Dadurch ist die Beteiligung sowohl der Öffentlichkeit als auch der anerkannten Naturschutzverbände und die Wahrung ihrer Rechte im Verfahren gewährleistet worden.

Am 22.10.2009 ist sodann die Maßnahme beim NLWKN beantragt worden.

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 68, 70 WHG und § 109 NWG. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist der NLWKN, und zwar der Geschäftsbereich VI der Direktion.

Am 11.11.2009 hat der NLWKN das Verfahren eingeleitet und die Naturschutzverbände sowie die TöB um Stellungnahme gebeten.

Die Antragsunterlagen haben vom 03.12.2009 bis 04.01.2010 bei der Gemeinde Wietze zur allgemeinen Einsicht ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete am 18.01.2010.

Im Verfahren sind 10 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und von Versorgungsunternehmen, insgesamt 3 von Naturschutzverbänden, abgegeben sowie 3 private Einwendungen erhoben worden.

Auf eine entsprechende Forderung hin hat die Antragstellerin dem Landkreis Celle im Mai 2010 ergänzende Unterlagen mit der Beschreibung des Bauwerkes und dessen Brandschutz vorgelegt, der daraufhin auch als Baubehörde Stellung bezogen hat.

Diese Einwendungen und Stellungnahmen sind im Erörterungstermin am 27. Mai 2010 im Dorfgemeinschaftshaus in Hornbostel mit den Einwendern sowie den Behörden und Verbänden diskutiert worden. Über den Erörterungstermin ist durch öffentliche Bekanntmachung vom 28.04.2010 in der Gemeinde Wietze informiert worden. Die TöB und die Verbände, die Stellungnahmen abgegeben haben, sowie die privaten Einwender sind benachrichtigt worden.

Über den Inhalt der Erörterung ist eine Niederschrift gefertigt worden, die allen anwesenden Verfahrensbeteiligten übersandt worden ist.

Im Hinblick darauf, dass gem. § 19 WHG die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der Bewilligung entscheidet und die der Planfeststellung zu Grunde liegenden Tatbestände in engem Zusammenhang mit der Bewilligung stehen, ist die Begründung der Entscheidungen aus verfahrensökonomischen Gründen nur zusammenfassend möglich.

Dies gilt auch für die Prüfung, ob von den der Planfeststellung und den der Bewilligung zu Grunde liegenden Maßnahmen negative Auswirkungen aus wasserwirtschaftlicher oder naturschutzfachlicher Sicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf bestehende Rechte Dritter zu befürchten sind.

### **III.3 Planrechtfertigung**

Jede Fachplanung bedarf einer Planrechtfertigung. Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen aufgrund wasserrechtlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt werden. Die Zulässigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses setzt daher voraus, dass das jeweilige Vorhaben durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist.

Das beantragte Vorhaben entspricht diesen rechtlichen Anforderungen.

Wasserkraft ist eine wertvolle erneuerbare Energiequelle. Die Nutzung der Wasserkraft zur Gewinnung elektrischer Energie hat, verglichen mit der Nutzung fossiler Energieträger den Vorteil, dass sie sich einer unerschöpflichen Energiequelle bedient und dabei weder Kohlendioxid noch Schadstoffe emittiert, Abfälle verursacht oder Abwärme freisetzt. Daher stellt die Wasserkraftnutzung auch einen wichtigen öffentlichen Belang dar.

Die Antragstellerin möchte diesen Ansatz der Wasserkraftnutzung sogar noch dadurch weiterentwickeln, dass sie ein Wasserrad an bisher nur schwer nutzbaren Gewässern, nämlich

solchen mit niederen Fallhöhen, in der Praxis errichten und betreiben möchte. Damit kann einerseits das Spektrum der Anwendung natürlicher Energienutzung erweitert werden. Diese Bedeutung des Pilot- und Demonstrationsprojektes für das Wohl der Allgemeinheit kommt denn auch in der Unterstützung der Antragstellerin durch die Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Bildung und Forschung, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie durch die Nds. Ministerien für Wissenschaft und Kultur, für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und für Umwelt und Klimaschutz zum Ausdruck.

Daneben spricht vieles dafür, dass die wasserwirtschaftlichen Nachteile derartiger Anlagen, die in der Verhinderung der Durchgängigkeit der Gewässer liegen, mit der neuen Technologie deutlich reduziert, wenn nicht gar vermieden werden können.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass das freie Fließen des Wassers in der Aller an dieser Stelle ohnehin bereits durch das seit langem vorhandene Wehr unterbrochen wird. Diese Sperre wird durch das Wasserrad nicht vergrößert. Vielmehr bemüht sich die Planung, die Passierbarkeit des Wehres für Fische weiter dadurch zu verbessern, indem sie ein langsam drehendes Wasserrad mit großem Schaufelabstand vorsieht. Hierdurch wird die Gefahr minimiert, dass durch das Wasserrad passierende Fische verletzt werden können. Alle Fische, die vor dem Rechen entlang schwimmen, werden zu einer Fischabstiegsanlage geleitet. Oberhalb des Entnahmebauwerkes befindet sich der Eingang zur Fischwanderhilfe, die bereits vom WSA Verden in diesem Jahr fertig gestellt worden ist.

Dieser Ansatz der Planung wird von den meisten der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzverbände, die sich mit dem Schutz der Fische beschäftigen, befürwortet.

Dagegen spricht nicht, dass sie hinsichtlich der optimistischen Prognose zur Fischdurchgängigkeit noch eine Überprüfung einfordern. Dies ist angesichts der Tatsache, dass ein solches Wasserrad in der Praxis noch nicht eingesetzt worden ist, verständlich. Deswegen ist schließlich ein Monitoring mit Nachbesserungsoption vorgesehen worden.

Das geplante Vorhaben entspricht deshalb nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der verfügbaren Auflagen und den vorbehaltenen Entscheidungen dem Gedanken der Allgemeinwohlverträglichkeit.

### **III.4 Rechtfertigung der Bewilligung**

In gleicher Weise erfordert die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 12 Abs. 1 WHG, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind und andere öffentlich-rechtliche Anforderungen erfüllt werden.

Diese Voraussetzungen werden aus den im vorstehenden Abschnitt dargelegten Gründen auch in wasserwirtschaftlicher Hinsicht erfüllt.

Die Erteilung der Bewilligung sowie ihre Dauer rechtfertigen sich zudem nach § 14 Abs. 1 und 2 WHG dadurch, dass die Antragstellerin für den Betrieb dieses erstmals errichteten Anlagentyps eine gesicherte Rechtsposition erlangen möchte. Schließlich soll die Pilot- und Demonstrationsanlage ihre Praxistauglichkeit, also auf Dauer nachweisen, dass die eingesetzte Technologie unter ständig wechselnden äußeren Bedingungen, die auch das gelegentliche Abschalten wegen des Hochwasserschutzes oder aus anderen Gründen einschließen können, die gewünschten Ergebnisse erzielt.

Hinzu kommt, dass die Antragstellerin die Anlage nach ihrer Fertigstellung und Aufnahme des Betriebes in die Führung eines dritten, wirtschaftlich orientierten Betreibers überführen und selber ausschließlich die wissenschaftliche Begleitung gewährleisten möchte. Um derartige Verhandlungen zu ermöglichen, ist das Interesse eines potentiellen Unternehmens an langfristiger Investition ebenfalls zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen wird die Bewilligung zum Betrieb der Wasserkraftanlage für 30 Jahre ausgesprochen. Der Endzeitpunkt 31.12.2042 erklärt sich daraus, dass der Betrieb erst nach Fertigstellung der Anlage beginnen kann, wofür etwa zwei Jahre veranschlagt sind.

### **III.5 Umweltverträglichkeit und Naturschutz**

Nach § 3c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.14 UVPG ist für eine Maßnahme zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserkraftanlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen dieser überschlägigen Prüfung soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ob also eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Prüfung hat nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Eingriffregelung stattgefunden, sondern hat auch den Artenschutz und die Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet „Aller, untere Leine, Oker“, in dem sich der Standort befindet, berücksichtigt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Maßnahme zwar mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden ist, diese jedoch die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschreiten.

Was die Verträglichkeit mit dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung anbelangt, hat sich ergeben, dass die Aller bislang nicht als Lebensraumtyp eingestuft werden kann. Es ist andererseits nicht auszuschließen, dass sie sich einmal dorthin entwickelt. Die Gefährdungsabschätzung kommt allerdings zu dem Schluss, dass die Baumaßnahme dieser Entwicklung nicht entgegenstehen würde.

Auch hinsichtlich potentiell gefährdeter, besonders geschützter Arten der Fledermäuse und Vögel lässt sich eine Gefährdung der lokalen Population ausschließen.

Dazu wie auch zur Minimierung des Eingriffs insgesamt tragen insbesondere die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten vier Vermeidungsmaßnahmen bei.

Darüber hinaus sind lediglich der Verlust von Teilen des Feldgehölzes und des Weidengebüschs, der Verlust von Boden durch die Verbreiterung der Aller sowie die Veränderung des Landschaftsbildes durch das Kraftwerksgebäude zu kompensieren.

Der LBP hat dazu die entsprechenden Maßnahmen entwickelt.

Dieses Ergebnis ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet worden; es ist auch von den anerkannten Naturschutzverbänden, sofern sie sich überhaupt geäußert haben, nicht in Zweifel gezogen worden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Gesamteinschätzung an.



Die naturschutzfachlichen Einwände haben sich im Wesentlichen mit der Durchgängigkeit des Wasserrades für Fische beschäftigt.

Ein Einschwimmen von Fischen in Wasserrädern im Ausströmbereich des Rades ist nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Fischverträglichkeit von Wasserrädern bisher nicht beobachtet worden. Vielmehr wird der unmittelbare Ausströmbereich des Wasserrades von aufsteigenden Fischen gemieden. Speziell für Salmoniden ist aus dem historischen Betrieb von Wasserrädern bekannt, dass sie im Unterwasserbereich in einem bestimmten Abstand verharren und nicht weiter an das Rad schwimmen. Dies gilt sowohl für Lachse als auch für Forellen. Von einer Verletzung durch das Wasserrad, welches mit 3 U/min äußerst langsam dreht, ist daher nicht auszugehen. Auch lässt sich darüber hinaus wissenschaftlich schwer nachweisen, dass ein verletzter aufsteigender Fisch tatsächlich am Wasserrad verletzt wurde und nicht schon vorher verletzt war.

Diese Einschätzung wird für das geplante Wasserrad ebenfalls durchaus als möglich eingeschätzt. Die Zweifel richten sich also weniger grundsätzlich gegen die Aussagen der Antragstellerin zur Fischverträglichkeit des Wasserrades, der Rechen sowie der Abstiegsanlage. Allerdings beruhen die Sorgen vor allem darauf, dass tatsächlich praktische Erfahrungen mit diesem Typ des langsam drehenden Wasserrades mit großem Schaufelabstand noch nicht vorhanden sind.

Um diesem Einwand zu begegnen, haben sowohl der Fischereikundliche Dienst des LAVES als auch die meisten Verbände und sonstigen Fischereivertreter ein umfängliches Monitoring gefordert, welches für den Fall dennoch auftretender Schäden an der Fischfauna entgegensteuernde Maßnahmen nach sich zieht.

Dieser Forderung kommt dieser Beschluss mit der entsprechenden Nebenbestimmung nach.

Im Ergebnis bleibt deshalb festzustellen, dass die Planung mit den im landschaftspflegerischen Beitrag des Plans enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie den Kompensationsmaßnahmen A 1 – 4 unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken mehr begegnet.

## **IV. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen**

### **IV.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

#### **IV.1.1 Wasser- und Schifffahrtsamt Verden**

(Stellungnahmen vom 21.08. und 02.09.2009 sowie vom 15.12.2009)

In seiner letzten Stellungnahme hat sich das WSA Verden mit der Errichtung und dem Betrieb der Wasserkraftanlage einverstanden erklärt. Allerdings hat es eine Reihe von Bedingungen allgemeiner und bauwerksspezifischer Natur formuliert, denen die Antragstellerin vollständig zugestimmt hat. Insofern sind sie komplett in den Katalog der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eingeflossen.

Darüber hinaus möchte das WSA Verden davon entbunden werden, das Allerwehr entsprechend der tatsächlichen Betriebspraxis der letzten Jahre fahren zu müssen wie sie in der Ein-

vernehmenserklärung des NLWKN vom 30.08.2006 niedergelegt ist. Darin wird die Stauhöhe auf NN + 29,35 m sowie die winterliche Staulegung beschrieben. Dabei hat das erklärte Einvernehmen an der grundsätzlichen Genehmigung des maximalen Stauziels aus dem Jahre 1966 nichts geändert.

Auch hat bereits bei der Planung des Umbaus des Wehres, und damit bei der Erteilung des Einvernehmens des Landes festgestanden, dass das neue Schlauchwehr auf der maximal genehmigten Stauhöhe betrieben werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird mit der Erteilung dieses Beschlusses ebenfalls entschieden, dass das WSA Verden das Wehr entsprechend der Planung zur Wasserkraftgewinnung bis zur Höhe des genehmigten Stauziels von NN + 29.62 m und unter Verzicht auf die winterliche Staulegung betreiben darf.

#### **IV.1.2 Landkreis Celle**

(Stellungnahmen vom 15.01., 08.02. und 20.05.2010)

Der Landkreis hat aus Sicht der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und als Baubehörde Stellung genommen. In fachlicher Hinsicht haben sich inhaltlich keine Einwendungen gegen das Vorhaben ergeben.

Bauordnungsrechtlich hat er lediglich die Forderung erhoben, vor Baubeginn noch eine geprüfte Baustatik für die Maschineneinhausung vorzulegen. Diese geprüfte Baustatik liegt mittlerweile vor und ist den Planunterlagen in Form eines Prüfberichtes beigelegt.

Naturschutzfachlich sind ebenfalls keine Bedenken erhoben worden. Insbesondere hat der Landkreis festgestellt, dass durch den Betrieb des Wasserrades keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Tierwelt der Aller zu erwarten sind.

Um diese Prognose auch tatsächlich überprüfen zu können, hat er darum gebeten, Untersuchungen auf Auswirkungen auf die Gewässerbiozönose vorzunehmen.

Daneben sind Forderungen nach Erteilung der Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung „Hornbosteler Hutweide“ und nach Mitteilung über den Beginn der Kompensationsmaßnahmen vorgetragen worden.

Entsprechende Nebenbestimmungen sind zu allen Punkten erlassen worden.

#### **IV.1.3 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)**

(Stellungnahme vom 15.01.2010)

Grundsätzlich erhebt das LAVES keine Bedenken, die Pilotanlage zur Erprobung einer weiterentwickelten Wasserradtechnologie zu errichten und zu betreiben. Aus fließgewässerökologischer und fischereilicher Sicht legt es jedoch besonderen Wert auf die Durchgängigkeit des Gewässers und den Fischschutz beim Betrieb der Anlage. Es bezieht sich dabei vor allem auf die Wasserrahmenrichtlinie und Aalverordnung der EU. Die Berücksichtigung deren Verbesserungsgebotes, des Verschlechterungsverbot und der Forderung nach weitgehender Reduzierung von Fischschäden sei deshalb bei Prüfung des Planfeststellungsantrages so wichtig, weil in Zukunft nahezu der gesamte Abfluss der Aller über das Wasserrad erfolge und die meisten Fische ihm folgen.

Vor diesem Hintergrund werden einige Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage formuliert, denen dieser Beschluss mit den entsprechenden Nebenbestimmungen Rechnung trägt.

Zunächst sei in diesem Zusammenhang das Monitoring der Rechen und der verschiedenen Fischabstiegsanlagen sowie im Ausflussbereich des Wasserrades genannt. Das dazu erforderliche Untersuchungsprogramm soll nach Inhalt, Umfang und Methodik mit dem LAVES und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Es soll während der ersten 3 Betriebsjahre angewandt werden.

Sollten sich daraus negative Ergebnisse ableiten lassen, sieht der Beschluss zwingend die Umsetzung von Nachbesserungsmaßnahmen vor.

Des Weiteren sind Bedenken gegen das Verschließen der Bypassleitung im Allerwehr als auch der in den Wehrpfeilern befindlichen Aalleitern für den Aufstieg angemeldet worden. Hierzu bestimmt die gewählte Nebenbestimmung, dass diese Entscheidung in Abstimmung der Antragstellerin mit dem LAVES, der unteren Naturschutzbehörde und dem WSA Verden erfolgen muss.

Was hingegen die Zweifel an dem Verschluss der im Sockel des Wehres eingebauten Abstiegsrohre anbelangt, ist auf die Nebenbestimmung II.1.12 der Plangenehmigung für die Fischwanderhilfe des WSA Verden vom 02.07.2009 zu verweisen, die nach Inbetriebnahme des Umgehungsgerinnes ebendies ausdrücklich vorsieht. Diese Auflage ist seinerzeit auf Forderung eines anerkannten Naturschutzverbandes in die Genehmigung aufgenommen worden.

Sollte das Monitoring nunmehr ergeben, dass sie fachlich nicht mehr haltbar ist, müsste nach Abstimmung mit dem LAVES und dem Landkreis Celle von Seiten des WSA Verden eine Änderung der Plangenehmigung initiiert werden.

Weiterhin wird ein genereller Verzicht auf die winterliche Staulegung aufgrund der Auf- und Abstiegssituation der Fischfauna als für den Fischabstieg kritisch gesehen. Die Bedeutung der Fischwanderhilfe gegenüber einem gelegten Wehr sei grundsätzlich nachrangig. Die winterliche Staulegung sei für bestimmte im Winter wandernde Arten im Hinblick auf die Durchgängigkeit der Aller besser als die Alternative.

Wie bereits dargelegt, ist der Verzicht auf die Staulegung während der Wintermonate für die Effizienz der Wasserkraftanlage entscheidend. Ohne ihn kann die Leistung der Anlage bei weitem nicht in gleichem Maße demonstriert werden. Einerseits würde der Umfang der erzeugten Energie erheblich geringer ausfallen. Außerdem würde sich die Betriebsstabilität durch die lange Ausfallzeit sehr negativ auswirken. Der Pilot- und Demonstrationszweck der gesamten Anlage wäre in Frage gestellt.

Im Übrigen haben sich während des Erörterungstermins sowohl das WSA Verden, das Fischereireferat der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als auch die übrigen Vertreter der Fischerei gegen die Staulegung ausgesprochen. Zum einen sei sie aus betrieblichen Gründen für die Funktionsfähigkeit des Wehres nicht mehr erforderlich. Zum anderen sei sie wegen der Gefahr des Trockenfallens von Seiten- und Nebenarmen der Aller für die Laich- und Rückzugsgebiete der Jungfische schädlich.

Schließlich weist die Antragstellerin darauf hin, dass die Durchgängigkeit wegen der Jamborschwelle des Wehres ohnehin nicht mehr gegeben sei.

Insgesamt wird daher der Forderung nach Beibehaltung der winterlichen Staulegung nicht nachgekommen.

Die Frage nach dem Nachweis der Funktionstüchtigkeit der Fischaufstiegsanlage kann nicht im Rahmen dieses Verfahrens geklärt werden, weil dazu bereits im Juli 2009 eine gesonderte Plangenehmigung mit Nebenbestimmungen für das WSA Verden erlassen worden ist.

Schließlich hat sich im Erörterungstermin die Behauptung, das Flussneunauge sei in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht adäquat bewertet worden, erledigt.

#### **IV.1.4 Landwirtschaftskammer (LWK) Niedersachsen**

(Stellungnahme vom 18.01.2010)

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind keine Bedenken vorgetragen worden.

Auch im Hinblick auf die Fischverträglichkeit hat die LWK die Anlage nicht abgelehnt, jedoch wie schon bei der Stellungnahme des LAVES ausgeführt ein umfassendes Monitoring gefordert.

Insofern wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

#### **IV.1.5 NLWKN, Betriebsstelle Verden, Geschäftsbereich III**

(Stellungnahme vom 29.12.2009)

Der Gewässerkundliche Landesdienst hat mitgeteilt, dass wesentliche Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit durch die Wasserradanlage nicht zu erwarten sind.

Daneben hat er auf die Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen des NWG und des WHG für das Überschwemmungsgebiet der Aller gedrungen.

Dies ist in einer Nebenbestimmung festgelegt.

#### **IV.1.6 NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich IV**

(Stellungnahme vom 11.01.2010)

Der Geschäftsbereich Naturschutz hat ebenfalls keine inhaltlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, nur darum gebeten, die Verlegung des Weidezaungerätes und der Stromleitung rechtzeitig vor Baubeginn mit ihm abzustimmen.

Dies ist in einer Nebenbestimmung festgelegt.

#### **IV.1.7 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

(Stellungnahme vom 14.01.2010)

Es haben sich keine Einwände ergeben.

#### **IV.1.8 SVO Energie GmbH**

(Stellungnahme vom 07.01.2010)

Das Unternehmen hat keine Vorbehalte geltend gemacht.

#### **IV.1.9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

(Stellungnahme vom 09.12.2009)

Es sind keine Bedenken mitgeteilt worden.

#### **IV.1.10 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

(Stellungnahme vom 23.11.2009)

Es haben sich keine Einwände ergeben.

### **IV.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände, Einwendungen privater Vereine**

#### **IV.2.1 Arbeitsgemeinschaft Umwelt und Naturschutz Celle, bestehend u. a. aus BUND und Landesverband dt. Gebirgs- und Wandervereine**

#### **IV.2.2 Aller - Oker Lachsgemeinschaft im Verein zur Förderung der Wiederansiedlung von Lachs und Meerforelle in Niedersachsen 2000 e.V.**

(Stellungnahmen vom 15.02.2010 bzw. Einwendung vom 28.01.2010, jeweils inhaltsgleich)

Im Ergebnis werden aus dieser Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben ersichtlich, aus denen sich eine Ablehnung der Errichtung und des Betriebs des Wasserrades ergeben hätten. Allerdings werden im einzelnen Sorgen um das Auftreten von Fischschäden an Teilen der Anlage geltend gemacht und in dieser Hinsicht ein umfassendes Monitoring gefordert.

Diese Bedenken decken sich weitestgehend mit denen des LAVES, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Darüber hinaus wird noch darauf hingewiesen, dass das Einschwimmen der Fische in das Wasserrad als problematisch empfunden werde und zu Schädigungen an den Fischen führen könne.

Dazu wird entgegnet, dass bislang Schädigungen bei früheren Wasserrädern nicht nachgewiesen werden konnten. Aus der Historie ist bekannt, dass es gegen Fischschädigungen ausschließlich Auflagen für den Betrieb von Turbinen und anderen ähnlich funktionierenden Techniken gab, nicht jedoch für Wasserräder.

Dagegen spricht auch nicht das Argument, dass ein Vergleich von früheren Wasserrädern mit dem geplanten Wasserrad nicht sachgerecht sei, da die früheren Wasserräder vom Aufbau und von der Größe kleiner dimensioniert gewesen seien, denn früher sei die Durchgängigkeit oft schon dadurch gegeben gewesen, dass das Wasserrad nicht den ganzen Gewässerlauf beeinträchtigt habe.

Das geplante Wasserrad ist in dieser Hinsicht jedoch nicht nachteiliger zu beurteilen als die früheren Modelle. Zum einen ist das Schluckvermögen der einzelnen Schaufeln des Wasserrades viel größer, so dass die Fische wie in einer Wanne absteigen können.

Außerdem dreht das Wasserrad erheblich langsamer, nämlich in einer Geschwindigkeit zwischen 1 U/min bis 3,5 U/min, was das gefahrlose Einschwimmen der Fische begünstigt. Letztendlich ist wiederum das Monitoring bedeutend, da dieses erst belastbare Erkenntnisse bringen werde. Sollten dabei Schäden festgestellt werden, sind Nachbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

Weiterhin werden Bedenken gegen die Wirksamkeit der Fischwanderhilfe für die Wanderung der Fische flussaufwärts vorgetragen.

Die Frage nach dem Nachweis der Funktionstüchtigkeit der Fischaufstiegsanlage kann nicht im Rahmen dieses Verfahrens geklärt werden, weil dazu bereits im Juli 2009 eine gesonderte Plangenehmigung mit Nebenbestimmungen erlassen worden ist. Im Übrigen wird die Wirksamkeit der Fischwanderhilfe derzeit durch das WSA Verden untersucht.

Das vom Antragsteller nach dem Bau und der Inbetriebnahme der Pilotanlage vorgesehene Monitoring wird sich dennoch auch mit der durch die Wasserkraftanlage veränderten Situation hinsichtlich des Fischaufstieges beschäftigen.

Bezüglich der Fischwanderung flussabwärts wird der Rechenabstand als deutlich zu groß kritisiert, da die maximale Leistung der Wasserkraftanlage von 60 m<sup>3</sup>/s eine starke Saugwirkung in Richtung des Wasserrades erzeugen und damit die Wandersituation verschlechtern werde.

Der geplante Rechenabstand stellt bereits eine Kompromisslösung dar, die die Befindlichkeiten der verschiedenen Planungsbeteiligten zu berücksichtigen versucht. Denn grundsätzlich bestehen zu der erforderlichen Rechenweite verschiedene Ansichten. Dieser Meinungsstreit ist auch bei der ausführlichen Diskussion des Erörterungstermins zu Tage getreten.

Da eine Einigung nicht erzielt werden können, soll es zunächst bei dem beantragten Rechenabstand verbleiben.

Das Monitoring wird schließlich auch hierzu Aussagen treffen, die erforderlichenfalls zu Nachbesserungsmaßnahmen führen.

#### **IV.2.3 Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.**

(Stellungnahme vom 11.01.2010)

Der Verband lehnt das Vorhaben in recht pauschaler Weise ab, ohne dies im Detail konkret zu begründen. Mit dieser Haltung steht er auch im Widerspruch zu den übrigen aus fischereifachlicher Sicht eingegangenen Stellungnahmen.

Die benannten Bedenken hinsichtlich der Wasserkraftnutzung sind für Turbinenanlagen bekannt und teilweise gerechtfertigt, können aber nicht ohne weiteres auf Wasserradanlagen übertragen werden. Wie bereits ausgeführt worden ist, ist für Wasserradanlagen eine grundsätzliche Fischunverträglichkeit bisher nicht nachgewiesen.

Die Durchgängigkeit der Stauhaltung Bannetze für Fische wird durch die Fischwanderhilfe und zusätzlich durch die im Rahmen des geplanten Vorhabens errichtete Abstiegsanlage, die gleichzeitig als Aufstiegsanlage für schwimmstarke Fische (wie z.B. Lachs) genutzt werden kann, gewährleistet und wesentlich verbessert. Eine Verschlechterung der Gewässersituation wird durch die Pilotanlage nicht entstehen.

Eine Untersuchung der angeführten Bedenken ist nach Errichtung und Inbetriebnahme der Pilotanlage in dem dann nachfolgenden Monitoring vorgesehen.  
Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie ist umfassend durch die eingereichten Antragsunterlagen untersucht und belegt worden.

Insgesamt wird daher auf die Begründungen Bezug genommen, die zu den vorstehenden Stellungnahmen formuliert worden sind.

#### **IV.2.4 Fischereigenossenschaft Aller II** (Einwendung vom 11.01.2010)

In dieser Einwendung wird im Unterschied zu den übrigen Stellungnahmen der Rechenabstand als zu klein kritisiert.

Daher kann hierzu nur entgegnet werden, dass der gewählte Rechenabstand eine Kompromisslösung darstellt. Gemäß § 8 der Binnenfischereiordnung werden 20 mm Rechenabstand vorgesehen. Mit dem 40 mm Rechenabstand wird den Wünschen der Fischereigenossenschaft Aller II entgegengekommen. Ein größerer Rechenabstand ist aus technischen Gründen riskant, da das ungehindert einschwimmende Treibgut zu maßgeblichen Beschädigungen am Wasserradkörper führen könnte.

Die Fischereigenossenschaft Aller II fordert ferner, dass sich nach Umlegung des Hauptstromlaufes durch die Wasserkraftanlage keine Verschlechterungen der bisherigen Fischabstiegsbedingungen ergeben.

Neben dem Abstieg über das Wasserrad ist eine Abstiegsanlage am Ende des Horizontalrechens vorgesehen. Die am Horizontalrechen sich ausbildende Leitströmung führt die im Abstieg befindlichen Fische direkt zur Abstiegsanlage und von dort gezielt ins Unterwasser. Darüber hinaus besteht die vom WSA Verden angelegte Fischwanderhilfe, die sowohl als Aufstiegs- als auch als Abstiegsanlage funktioniert.

Des Weiteren wird auf das Monitoring und dessen Ergebnisse bzw. Nachbesserungsmöglichkeiten verwiesen.

Die Fischereigenossenschaft begrüßt ausdrücklich den Verzicht auf die winterliche Staulegung und die geplante Stauerhöhung auf das Höchststauziel von NN + 29,62 m.

#### **IV.2.5 Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.** (Stellungnahme vom 15.12.2009) und **IV.2.6 Jägerschaft des Landkreises Celle e. V.** (Stellungnahme vom 12.12.2009)

Es werden keine Bedenken erhoben.

### **IV.3 Einwendungen**

*In diesem Abschnitt werden die Einwendungen der Privatpersonen behandelt. Sie enthalten Angaben zu den Eigentumsverhältnissen sowie den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Betroffenen, die aus **datenschutzrechtlichen** Gründen nicht veröffentlicht werden dürfen.*

### **V. Begründung zur Kostenentscheidung**

Gemäß §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des NVwKostG i. V. m. § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) hat die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens gemäß lfd. Nr. 96 der Anlage 1 der AllGO zuzüglich der Auslagen zu tragen. Die Höhe der Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem gesondert ergehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss und die Bewilligung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph – Kolping - Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten – und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI, Adolph – Kolping – Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gossen



## VII. Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Volltext</b>
a.a.R.d.T.	allgemein anerkannten Regeln der Technik
Abs.	Absatz
BHW	Bemessungshochwasser
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert Gesetz vom 11.08. 2009 (BGBl. I S. 2723)
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
DIN	Deutsches Institut für Normung; technische Regeln
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG v. 21.05.1992, ABl. der EG Nr. L 206/7)
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar; Flächenmaß
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
m	Meter, Längenmaß
m <sup>2</sup>	Quadratmeter; Flächenmaß
m <sup>3</sup>	Kubikmeter, Raummaß

NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.78 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.11.2004 (Nds. GVBl. S. 415)
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nr.	Nummer
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2010 (Nds. GVBl. S. 134)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64)
PFV	Planfeststellungsverfahren
StVO	Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 (BGBl. I, S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (BGBl. I S. 2631)
TöB	Träger öffentlicher Belange
uNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung